

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 77.

Sonntag, den 3. Oktober 1841.

Wo Liebe, Freundschaft, Weisheit und Natur

In frommer Einfalt wohnen, ist der Himmel.

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises  
an  
das Königl. Oberamt Waiblingen.

Das K. Ministerium des Innern hat aus Veranlassung eines demselben unter Beziehung auf den Ministerial Erlaß vom 27. Septbr. 1828. (Weiss. Ausgabe des Verwaltgs. Edikts Beil. 8h.) vorgelegten Gesuchs eines Hospitalpflegers um Legitimation zu Führung von Pflegschaften neben seiner Haupt Kasse nachstehende Entschliessung ertheilt:

Unter den Neben Kassen, wovon der Cirkular Erlaß vom 27. Septbr. 1828 handelt, sind, wie sich aus der Vergleichung des Inhalts dieses Cirkular Erlasses mit dem Inhalte des Cirkular Erlasses vom 2. Novbr. 1829. und aus den damals zwischen den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen verhandelten Akten ergibt, nur Kassen des Staats zu verstehen.

Die in dem Cirkular Erlaß vom 27. Septbr. 1828 angekündigte Bestimmung, daß die Uebertragung einer Neben Kasse an einen Körperschaftsrechner von der vorgängigen Zustimmung des K. Ministeriums des Innern abhängig seyn solle, ist daher auch blos auf — dem Staate gehörigen Kassen zu beziehen.

Hiernach bedarf der Bittsteller der nachgesuchten Zustimmung zu Führung von Pflegschaften neben seiner Hauptkasse nicht.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Oberämter von jeder Uebernahme einer Pflegschaft, Sanktmasse oder ähnlicher gerichtlicher Vermögensverwaltung durch einen Körperschaftsrechner Anzeige erhalten müsse, welche Anzeige den betreffenden Körperschafts Rechnern unter Strafan drohung ausdrücklich zu Pflicht zu machen, und daneben den Orts Vorstehern und Verwaltungs Ämtern aufzuerlegen ist, sich von der Geschehenen Anzeige zu vergewissern.

Von vorstehender Entschliessung wird hiermit das K. Oberamt zur genauen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die betreffenden Amtsstellen in Kenntniß gesetzt und hat sich dasselbe ihrer Befolgung zu versichern.

Ludwigsburg, den 10. Septbr 1841.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Gemeinden Behörden und Casen-Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 30. Septbr 1841.

K. Oberamt, Wirth.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Stetten im Remsthal.

(Verkauf von altem Eisen.)

Die unterzeichnete Stelle wird Samstag den 9. October Vormittags 9 Uhr ungefähr 30 Pfund geschmiedetes Eisen, bestehend in Band, Riegel, Kloben u. s. w., 4 Centner Gusseisen, etliche Schlösser, eiserne Dfenthürchen, Rösche, und andere Baugesegenstände im öffentlichen Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 20. Sept. 1841.

K. Hofkammeramt.

Debernhardt. Von einer hiesigen Person wurde ein eiserner Radschuh auf der Straße von Winnenden nach Schornborn letzten Donnerstags gefunden, der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben innerhalb 15 Tagen, bei unterzeichneter Stelle abholen, im andern Fall er dem Finder zuerkant werden wird.

Den 25. Sept. 1841.

Schultheißenamt.

## Privat : Bekanntmachungen.

Waiblingen. Ein sämriges in Eisen gebundenes weingrünes Faß ist zu verkaufen. Wo sagt Ausgeber d. Blatts.

Waiblingen. (Dung feil.) Ein Wagen Dung ist zu verkaufen bei Kurz, Bäckerstr.

Waiblingen. Schmid Meister Krauß von Hegnach hat ein Handwägel zu verkaufen, die Liebhaber können das Nähere erfragen bei Matthäus Pfander, Beck.

Waiblingen. (Zu vermieten.) Der Unterzeichnete ist willens sein halbes Haus, in der kurzen Gasse, bis Martini zu vermieten; solches besteht in einer Stube, Stue-

benkammer, Küche, Holzkammer, vier Bühnenkammern, Stall und Keller.

J. Andreas Eberle.

## Haus und landwirthschaftliche und gewerbliche Mittheilungen.

Verbesserte Methode, Inschriften in Marmor einzuhaueu.

Es ist bekannt, daß beim Einhauen von Inschriften in Marmor die Kanten leicht abspringen, so daß man gezwungen ist, die hiedurch entstehenden Mängel durch einen Anstrich zu verdecken. Diesem Uebelstande läßt sich dadurch abhelfen, daß man die polirte Marmoroberfläche, bevor man den Meißel ansetzt, mit einer Schichte Cement überzieht. Dieser verhütet nämlich das Abspringen der Marmorsplitter so vollkommen, daß die Buchstaben nach Beseitigung des Schutzmittels so rein und scharf, als wenn sie in Kupfer gestochen wären, zum Vorschein kommen.

Stuttgart. Die Nummer 41 des Regierungsblatts, vom 21. Sept. enthält folgende Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.

In Erwägung der in neuerer Zeit wieder häufiger erscheinenden Wuthkrankheit der Hunde werden den Polizei Behörden, unter Beziehung auf die längst bestehenden Verordnungen (vom 10. Juli 1779, 4. Jan. 1780, 27. März 1782, 20. Juni 1792, 18. Dec. 1792, 2. Oct. 1793 und 26. Oct. 1818), in Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außer-

halb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigentümers nirgends zu dulden.

§. 2. Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- u. Schäfer-Hunden, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie, sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wofern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.

§. 3. Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzügerten Uebergabe an die Orts-Polizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4. Der Eigentümer eines verbotswidrig (§§. 1 u. 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigegeben worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungs-Gebühr von einem Gulden zurückgegeben werden. Wenn der Eigentümer eines beigegebenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizei-Kasse zu veräußern.

§. 5. Bössartige Hunde, wohin insbesondere alle diejenigen zu zählen sind, welche ungerührt einen Menschen angefallen haben, sind, ohne Ansehen der Person des Besitzers, von Polizeizweigen tödten zu lassen.

§. 6. Bei dem Erscheinen von wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieren haben die Polizei-Behörden nach den in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften, Beilage I., zu verfahren und in Beziehung auf die Kennzeichen der Wuth von solchen Thieren, so wie auf die Behandlung der von denselben verletzten Menschen und Hausthieren sich nach der nachfolgenden, von dem R. Medizinal-Collegium verfaßten Belehrung Beilage II. zu benehmen.

§. 7. Die Ortsvorsteher und Bezirkspolizeiamter haben den Polizei-Offizianten, insbesondere auch den Kleemeistern, ihre Obliegenheiten für die Handhabung obiger Vorschriften nachdrücklich einzuschärfen. Auch haben sie, wenn es die Umstände nöthig machen sollten, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinderäthe und Amts-Versammlungen denjenigen dieser Diener, die

sich hierin durch thätige Dienstleistung auszeichnen, aus den Kassen, in welche die angebrohten Geldkrassen fließen, neben den Fanggebühren, noch besondere Anbringgebühren und außerordentliche Belohnungen aussetzen.

§. 8. Dem Ermessen der Kreis-Regierungen bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer Hundeschar anzuordnen, u. hiefür nach Anleitung der allgemeinen Verordnung vom 11. Mai 1811, Ziff. 6, 7, 8 u. 9 das Angemessene vorzuschreiben.

Stuttgart, den 10. Sept. 1841. Schlayer.

Die Beilage I. zu vorstehender Verfügung bezeichnet

A. Maßregeln in Beziehung auf wuthkranke Hunde: 1) allgemeine Obliegenheiten; 2) Obliegenheiten der Ortspolizei-Behörden; 3) Obliegenheiten der Bezirks-Behörden; 4) Bestrafung der Schuldhaften.

B. Maßregeln in Beziehung auf andere wuthkranke Thiere.

Die Beilage II. gibt eine von dem R. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und andern Thieren und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere. Diese Belehrung handelt

1) Von den Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und andern Thieren.

2) Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist. Hier heißt es unter anderem:

Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petrus-Schlüssel) und dergl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtglaubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Waferscheren befallen zu werden, ausgesetzt.

3) Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn Hausthiere gebissen werden.

## Der Täubler.

Ein Täubler liebt in Dorf und Stadt,  
Und wo es sonst noch Tauben hat,  
Nichts inniger, als Tauben!  
Der Täubler laßt sich seine Freud  
Zu seines Weibchens Herzenleid  
Im Ehestand nicht rauben.

Er schaut beständig in die Höh,  
Ob er im Flug ein Täubchen seh';  
Das macht ihm Vergnügen;  
Er kennt die Taub', und weißt dabei:  
Ob's Tauber oder Tärbin sei,  
Woher — wohin sie fliegen.

Der Täubler sieht gern manchen Tag  
Beständig vor dem Taubenschlag,  
Die Tauben anzusehen,  
Oft schaut er zu dem Dach heraus,  
Ob vor dem Schlag auf seinem Haus  
Nicht fremde Tauben sehen.


Ein Täubler wird im Herz entzückt,  
Der eine fremde Taub' erblickt,  
Auf seines Schlags Stangen;  
Er weißt die Tauben spät und früh  
Durch Beizung, und durch Sympathie  
In seinem Schlag zu fangen.

Beisammen stehen Täubler gern;  
Sie schauen alle in die Fern',  
Wo ihre Tauben wohnen,  
Man kennet sie im Augenblick,  
Denn aufwärts richten sie die Blick,  
Sowie die Astronomen.

Doch wenn der Taubenfeind erscheint,  
Die bösen Weiber sind gemeint!  
So müssen Täubler flüchten,  
Der unter dem Pantoffel steht,  
Muß, wenn er nicht um Gnade steht,  
Zur Weiber-Schlacht sich richten.

## Pückerbüßer.

O wech! ein köstlich Kleinod ist eine wackere  
Hausfrau, wo sie wirkt und schafft, da verwi-  
schen Jahrhunderte nicht die Segensspuren.

 Waiblingen. Die geehrten Leser dieses Blattes werden gebeten,  
die vierteljährliche Lesgebühr von den Monaten Octbr. Nov. Dec., der Aus-  
trägerin zu übergeben.  
Die Redaction

Waiblingen.  
Naturalien-Preise vom 2. Octbr. 1841.  
Preise.

## Fruchtgattungen.

	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederste
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Scheffel Waizen . . .	—	—	—
"    Kernen . . .	—	—	—
"    Gerste . . .	—	—	—
"    Gemischtes . . .	—	—	—
"    alter Dinkel . . .	—	—	—
"    neuer Dinkel . . .	6 12	5 48	5 30
"    Haber . . .	3 30	—	—
Simri Akerbohnen . . .	—	—	—
"    Welschkorn . . .	—	—	—
"    Erbsen . . .	—	—	—
"    Linsen . . .	—	—	—
"    Wicken . . .	—	—	—

## Fleisch-Preise.

1 Pfund Ochsenfleisch . . .	7 fr.
1 — Kalbfleisch . . .	8 fr.
1 — Schweinefleisch . . .	8 fr.
1 — Hammelfleisch . . .	5 fr.

## Brod-Preise.

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . .	24 fr.
8 — ausgez. — . . .	22 fr.
7 Loth Weizen . . .	1 fr.

Kornhausmeister, Stadtrath Häberle.

## Winnenden.

Naturalien-Preise vom 23. Sept. 1841.  
Preise.

## Fruchtgattungen.

	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schfl Waizen . . .	—	—	—
"    Kernen . . .	14 —	13 20	13 —
"    Roggen . . .	9 4	7 47	6 24
"    Gerste . . .	8 —	6 22	5 20
"    Gemischtes . . .	8 32	8 —	7 28
"    Dinkel . . .	7 —	6 20	5 30
"    Haber . . .	3 44	3 18	2 48
Simri Akerbohnen . . .	1 —	54	50
"    Welschkorn . . .	56	50	45
"    Erbsen . . .	—	—	—
"    Linsen . . .	—	—	—
"    Wicken . . .	—	—	—